

# Wichtige gesetzliche Werte für die Erzeugung von Wein im ANBAUGEBIET NAHE - 2019

09.09.2019 / DLR-RNH Bad Kreuznach / Achim Schick / 0671-820336

Qualitätsstufen		Deutscher Wein		Nahegauer/Deutscher Landwein		Qualitätswein b.A.		Kabinett		Spätlese		Auslese		B A und Eiswein		T B A					
		weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot	weiß	rot				
Mindestmostgewicht °Oe	Riesling	47	-	50	-	57	-	73 <sup>(1)</sup>	-	78	-	85	-	120	-	150	-				
	MTH/Silvaner	47	-	50	-	60	-	73 <sup>(1)</sup>	-	82	-	92	-	120	-	150	-				
	übr. Weißw. Sort	47	-	50	-	60	-	73 <sup>(1)</sup>	-	87	-	95	-	120	-	150	-				
	Dornfelder						68														
	alle Rotw. Sort	-	47	-	50	-	60	-	73 <sup>(1)</sup>	-	82	-	92	-	120	-	150				
Sekt b.A. alle Rebsorten: 57 °Oechsle, <sup>(1)</sup> <b>Mindestmostgewicht bei Inverkehrbringen mit einer Einzel/Katasterlage oder als Steillage/Terrassenlage</b>																					
<b>Eiswein:</b>		Flächen auf denen beabsichtigt ist Eiswein zu lesen, sind bis zum 15. November bei der Landwirtschaftskammer zu melden!																			
Die folgenden Grenzwerte der Weißweine gelten auch für Rosé, Weißherbst und Rotling: (Achtung: SO <sub>2</sub> -Werte gelten nicht für ÖKO-Weine)																					
<b>Ges. SO<sub>2</sub> - mg/l</b>	unter 5 g/l RZ	200	150	200	150	200	150	200	150	200	150	200	150	200	150	200	150				
	ab 5 g/l RZ	250	200	250	200	250	200	250	200	300	300	350	350	400	400	400	400				
max. flüchtige Säure g/l (bei höheren Werten = verdorben)		1,08	1,2	1,08	1,2	1,08	1,2	1,08	1,2	1,08	1,2	1,08	1,2	1,8	1,8	2,1	2,1				
vorh. Alkohol mind.		67,1 g/l = 8,5 % vol				55,2 g/l = 7 % vol						43,4 g/l = 5,5 % vol									
max. Anreicherung um		24,0 g/l = 3,0 % vol / Konzentrierung max. 16 g/l = 2% Vol.						entfällt													
max. Gesamtalkoholgehalt Wein nicht angereichert		118,5 g/l = 15 % vol						keine Begrenzung													
Wein angereichert		g/l		g/l		g/l		g/l		g/l		g/l		g/l		g/l					
		90,8	94,7	90,8	94,7	118,5															
		% vol	% vol	% vol	% vol	% vol															
		=	=	=	=	=															
		11,5	12	11,5	12	15,0															
<b>Anreicherung:</b> In mehreren Stufen erlaubt bis Jungweinstadium, spätestens bis 15. März Hinweis: Anreicherung von Maische nur bei Rotwein erlaubt		Saccharose. Konz. TM, RTK, Most/Wein: teilw. Konzentrierung versch. Verfahren, max. 2 %vol				Saccharose RTK Konzentrierung (max. 2 %vol Alk.erh. oder 16 g/l außer Kälte)				nicht erlaubt											
<b>Entsäuerung:</b>		Frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost und Jungwein dürfen teilweise entsäuert werden. Wein nur bis höchstens 1 g/l berechnet als Weinsäure. Eine Entsäuerung in mehreren Stufen ist erlaubt. Säuerung und Entsäuerung schließen sich aus.																			
<b>Säuerung:</b>		<b>Für Jahrgang 2019 erlaubt.</b> Most bis Jungwein maximal 1,5 g/l, Wein nochmals maximal 2,5 g/l. Säuerung und die Anreicherung ein und desselben Erzeugnisses schließen sich aus. TM, teilweise gegorener Traubenmost und Jungwein gelten nicht als dasselbe Erzeugnis. <b>Eiswein = keine Säuerung!</b>																			
<b>Mindestgesamtsäure:</b>		3,5 g/l – berechnet als Weinsäure																			
<b>Geschmacksangaben:</b>		trocken		halb trocken		lieblich		süß		Landwein		Landwein - Rhein		RZ-Formel: Säure + 2 aber max. 9 g/l RZ* RZ-Formel: Säure + 10 aber max. 18 g/l RZ* über halb trocken und höchstens 45 g/l RZ* mindestens 45 g/l RZ* maximal halb trocken* keine Restzuckerbegrenzung*				* Zuckergehalt darf um nicht mehr als 1 g/l von der Angabe auf dem Etikett des Erzeugnisses abweichen, die Spanne Säure plus 2 oder Säure plus 10 muss eingehalten werden.			
<b>„Der Neue“</b> (nur Landwein 50°Oe)		aus Trauben eines Jahrganges - Pflicht: Jahrgangsangabe nicht vor dem 1. November des Erntejahres an Endverbraucher abgeben																			
<b>Zugabe von Holzchips</b>		Zugelassen bei Weintrauben, Most, Maische und Wein (nicht bei Prädikatswein einsetzbar)																			

<b>Riesling-Hochgewächs</b>	Nur als Qualitätswein möglich, ausschließlich aus Riesling (incl. Süßreserve) - mindestens 67°Oe bei amtlicher Qualitätsprüfung mind. 3,0 Punkte			
<b>„Im Barrique gereift“</b>  <i>Bei Einsatz von Chips ist diese Angabe verboten</i>	Bei Qualitäts- und Prädikatsweinen sind die Reifeangaben „im Barrique gegoren“, „im „Barrique ausgebaut“ oder „im Barrique gereift“ nur noch zulässig, wenn 1. mindestens 75 vom Hundert des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse in einem Barrique-Fass mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 350 Litern gegoren, ausgebaut oder gereift worden sind, und 2. die Dauer der Gärung, des Ausbaus oder der Reifung in dem Barrique-Fass mindestens 6 Monate bei Rotwein oder mindestens 4 Monate bei anderem als Rotwein betragen hat			
<b>„Im Fass gereift“</b> (unterliegt keiner sensorischen Prüfung, Nachweis anhand der Kellerbuchführung)	Begriff kann alleinstehend oder in Verbindung mit der Holzart verwendet werden (z.B. „Im Eichenholzfass gereift“). 1. Verwendbar für Qualitätswein und Prädikatswein wenn mindestens 75 % des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse a) bei Rotwein mindestens 6 Monate, b) bei anderen Weinen mindestens 4 Monate in einem Holzfass gelagert worden sind 2. sofern die Ausbauart im AP-Antrag unter „sonstigen Angaben“ aufgeführt ist 3. <u>Verwendung von Holzchips ist verboten</u>			
<b>Classic-Nahe</b> (nur Weiß- und Rotwein)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zugelassene Rebsorten: Weißer Burgunder, Dornfelder, Müller Thurgau (nur als Rivaner), Riesling, Blauer Portugieser, Ruländer( nur als Grauburgunder, Grauer Burgunder, Pinot grigio oder Pinot gris), Scheurebe, Silvaner, Blauer Spätburgunder</li> <li>- Herstellung: Grundwein sowie Verschnittwein (max. 15%) aus den o.g. Rebsorten; außer Süßreserve</li> <li>- Herkunft: nur Anbaugebiet angeben, nähere Herkunftsangaben nicht erlaubt</li> <li>- Jahrgang: immer mit angeben / Mindestmostgewicht: 1 %vol (7 °Oe) über dem Mindestmostgewicht der jeweiligen Rebsorte</li> <li>- Gesamtalkoholgehalt: mind. 12,0 %vol / Restzucker: Säure x 2 bis max. 15 g/l. Keine Geschmacksangabe auf dem Etikett erlaubt</li> <li>- Abfüllung: Erzeugerabfüllung oder Vertrag mit Abfüller spätestens bis 1. Sept. des Jahres zu melden</li> </ul>			
<b>Selektion-Nahe</b> (nur Weiß- und Rotwein)	Zugelassene Rebsorten: Weißer Burgunder, Riesling, Ruländer( nur als Grauburgunder, Grauer Burgunder, Pinot grigio oder Pinot gris), Blauer Spätburgunder - Herstellung: aus <u>einer</u> zugelassenen Rebsorte; außer Süßreserve / Jahrgang und Einzellige müssen angegeben werden / Mindestmostgewicht: wie für Auslese der jeweiligen Sorte festgelegt / Handlese, Ertragskontrolle, max. 60hl/ha / Restzucker: Säure x 1,5 bis max. 12 g/l bei der Rebsorte Riesling. Ansonsten den Vorschriften für die Geschmacksangabe „trocken“. Keine Geschmacksangabe auf dem Etikett erlaubt / Abfüllung: Erzeugerabfüllung oder Vertrag mit Abfüller spätestens bis 01. Mai des Jahres. / Inverkehrbringen: ab 1.Sept. des auf die Ernte folgenden Jahres			
<b>Steillage/Terrassenlage</b>	Fläche muss in Weinbaukartei entsprechend deklariert sein, nur für Rebsorten Riesling, Weißer/Grauer/Früh- und Spätburgunder, AP-Prüfung: mind. 3,0 Pkt.			
<b>Einzellige/Katasterlage</b> (Mindestmostgewicht gilt auch für evtl. Verschnittpartner)	Mostgewicht mind. Kabinettwerte, in der Etikettierung nur mit Ortsangabe, nur für Qualitäts- und Prädikatsweine <u>Katasterlage:</u> Flächen müssen bei der LWK beantragt und genehmigt werden, Mostgewicht mind. Kabinettwerte, nur für Qualitäts- und Prädikatsweine, in der Etikettierung nur mit Ortsangabe oder in Verbindung mit Ortsangabe und Einzellige, nur für Qualitäts- und Prädikatsweine			
<b>Herkunftsbezeichnungen</b>	<b>Deutscher Wein</b>	<b>Landwein</b>	<b>Deutscher Landwein</b>	<b>Qualitätswein/Prädikatswein</b>
weitest gehende geographische Bezeichnung	Deutscher Wein mit Angabe von Jahrgang und Rebsorte. <b>Ausgenommen folgende Rebsorten und deren Synonyme: Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau, Bacchus, Kerner, Scheurebe, Grauer Burgunder, Gewürztraminer, Elbling, Gutedel, Rieslaner, Dornfelder, Spätburgunder, Domina, Portugieser, Müllerrebe, Limberger, Trollinger, Blauer Silvaner, Roter Elbling, Roter Riesling, Roter Gutedel. Für Burgundersorten die hier nicht aufgeführt sind, ist das jeweilige Synonym zu verwenden.</b>	Nahegauer Landwein	Deutscher Landwein - Rhein	Nahe
<b>Weinarten:</b>	<i>Weißwein</i> <i>Rotwein</i> <i>Roséwein, Rosé</i> <i>Weißherbst</i> <i>Rotling</i>			
	= ausschließlich aus Weißweitrauben - Süßung nur mit SR von Weißweitrauben = ausschließlich aus Rotweitrauben - Süßung nur mit SR von Rotweitrauben = Wein von blass- bis hellroter Farbe, ausschließlich aus Rotweitrauben - Süßung nur mit SR aus roten Trauben = aus hellgekeltertem Most einer roten Rebsorte incl. Süßreserve und max. 5% Rotweinverschnitt derselben Sorte (Bezeichnung Weißherbst ab QbA möglich) = Wein von blass- bis hellroter Farbe, Verschnitt von Weißweitrauben oder Maische, mit Rotweitrauben oder Maische. SR kann Rotling, weiß oder rot sein.			
<b>Allergene Stoffe:</b>	Ab 01.Juli 2012 sind folgende Behandlungsmittel in der Etikettierung anzugeben: SO <sub>2</sub> , Lysozym, Albumin sowie Casein-Erzeugnisse. Bei fehlender Allergenkennzeichnung bei deutschen Weinen und Importweinen liegt die Nachweisgrenze bei 0,25 mg/l. Fischgelatine und Hausenblase ist als Klärungsmittel dauerhaft von der Deklarierungspflicht ausgenommen. Vorsicht bei Mischpräparaten! Für deutsche Exportportweine gelten die Vorschriften des Importlandes!			
<b>Zulässiger Hektarertrag</b>	QbA = 105 hl/ha, Deutscher Wein/Landwein/Deutscher Landwein =150 hl/ha, Grundwein 200 hl/ha ( <b>Berechnungshilfe: WeinRechnerApp</b> )			
<b>Umrechnungsfaktoren</b> <b>Mengenregulierung</b>	100 kg Trauben = 78 Liter Wein = Faktor 0,78 * bei Traubenzukäufen muss eine Mengenfeststellung durch Wiegen erfolgen. 100 l Most und teilw. gegorener TM = 100 Liter Wein = Faktor 1,0 Dies ist entsprechend in der Buchführung zu dokumentieren.			